

RS Vwgh 2005/5/25 2005/09/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs3;

Rechtssatz

Angehörige von Wachkörpern (deren Aufgaben unter anderem darin bestehen, die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen zu verhindern bzw. verurteilte Straftäter zu bewachen), welche Suchtmittel konsumieren und solcher Art selbst gerichtlich strafbare Taten begehen, verletzen das Ansehen dieser Wachkörper und wesentliche Interessen des Dienstes.

(Hier: Gerade die "beruflich angespannte Situation und die damit verbundene psychische Belastung", auf welche der Beamte seine Taten zurückführt, bestünde weiter, würde der Beamte im Dienst belassen, sodass sich aus dem Vorbringen des Beamten die Gefahr des weiteren Suchtmittelkonsums bei Belassung im Dienst ergibt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005090052.X01

Im RIS seit

27.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at